

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Dr. Michael Luther,
Dr. Hermann Kues, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 14/1287 —**

Auszahlung der Alterssicherung der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn der ehemaligen DDR entsprechend der erworbenen Anwartschaften

Trotz vom Konsens der demokratischen Parteien getragener Bemühungen ist es in der Vergangenheit noch nicht zu einer Regelung aller im Bereich der Alterssicherung der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn bestehenden Fragen gekommen.

Am 10. November 1998 hat das Bundessozialgericht über die Frage einer Höherbewertung der Altersrente der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn entschieden. Dabei verurteilte das Bundessozialgericht die Bahnversicherungsanstalt dazu, die bisherige Begrenzung des zur Berechnung der Altersrente zu berücksichtigenden Arbeitsverdienstes auf 600 Mark der DDR aufzugeben und den realen Monatslohn zugrunde zu legen. Diese Entscheidung erfolgte auf schon bestehender gesetzlicher Grundlage, nämlich § 256a SGB VI. Das Gericht hat keinerlei Einschränkungen des anspruchsberechtigten Personenkreises getroffen. Die Entscheidung hat bis heute noch keine Umsetzung erfahren.

Des weiteren ist inzwischen klargestellt, daß die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, vergleichbar der betrieblichen Altersversorgung der Deutschen Bundesbahn, erworben haben. Für diese betriebliche Altersversorgung sind Beiträge erbracht worden, die aber durch den Rechtsnachfolger Bund (Besitzer des Bundeseisenbahnvermögens) bis heute nicht anerkannt werden. Die erworbenen Ansprüche belaufen sich auf zwischen 135 DM bis 360 DM im Monat.

Vorbemerkung

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 1998 u. a. über 6 Revisionen aus dem Bereich der Rentenversicherung der Ange-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stellten einschließlich des Rechts der Rentenüberleitung und des Rechts der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets entschieden. Im Kern ging es in diesen Verfahren darum, in welcher Höhe die in der ehemaligen DDR vor dem 1. Juli 1990 aus entgeltlicher Beschäftigung erzielten Arbeitsverdienste von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) rechtserheblich sein können.

Entgegen der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger, Entgelte oberhalb von 600 Mark monatlich auch für ehemalige Bahn- und Postangehörige nur zu berücksichtigen, wenn Beiträge zur Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt worden sind, laufen die Urteile darauf hinaus, die Kläger so zu stellen, als hätten sie Beiträge zur FZR gezahlt.

Die Urteile sind – soweit sie nicht zur Klärung von Detailfragen an die Landessozialgerichte zurückverwiesen wurden – von der Bahnversicherungsanstalt umgesetzt worden. Die Renten der Kläger sind unter Berücksichtigung der Urteile neu berechnet worden. Die entsprechenden Nachzahlungen wurden überwiesen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers des Renten-Überleitungsgesetzes sollten für die Ermittlung der Entgeltpunkte aus Arbeitsverdiensten im Beitrittsgebiet allerdings ausschließlich die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste und Einkünfte maßgebend sein, für die im Rahmen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der FZR gezahlt worden sind. Die Rentenversicherungsträger sehen die zu diesem Sachverhalt getroffenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts über die entschiedenen Einzelfälle hinaus deshalb nicht als bindend an, so daß für die Ermittlung der Entgeltpunkte für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post grundsätzlich auch weiterhin der tatsächlich versicherte Arbeitsverdienst anzurechnen ist.

Der Erwerb von Ansprüchen und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn ist unumstritten. Allerdings sind die nach der 1956 in der ehemaligen DDR eingeführten Regelung erworbenen Ansprüche und Anwartschaften bereits 1974 in die Sozialversicherung überführt worden. Der Zusatzversorgung für Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn sind sie insofern nicht vergleichbar.

Die Einbeziehung von Ansprüchen der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn in die Zusatzversorgung der Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn ist nicht möglich, weil diese Zusatzversorgung nach Artikel 1 Abs. 1 Eisenbahnneuordnungsgesetz nur für die Arbeitnehmer Anwendung findet, die vor Gründung der Deutschen Bahn AG dort versichert waren. Für die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR einschließlich der Deutschen Reichsbahn gilt Artikel 20 des Einigungsvertrages. Nach der Übergangsregelung (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1) gelten die im übrigen Bundesgebiet bestehenden Arbeitsbedingungen – damit auch die geforderte Einbeziehung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn – erst, wenn und soweit die Tarifvertragsparteien dies vereinbaren. Ein ent-

sprechender Tarifvertrag ist vor Überführung der Deutschen Reichsbahn in die Deutsche Bahn AG nicht abgeschlossen worden.

1. Treffen Berichte zu, wonach die Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts – B4 RA 33/98 R – vom 10. November 1998 eine gesetzliche Regelung plant?
2. Treffen Berichte zu, nach denen bei einer solchen gesetzlichen Regelung nur die Kläger und Revisionskläger bei der Höherbewertung der Altersrenten der Reichsbahner berücksichtigt werden sollen?

Die Bundesregierung hat zu dieser Angelegenheit bisher keine Beschlüsse gefaßt.

3. Ist der Bundesregierung bewußt, daß das Urteil des Bundessozialgerichts – B4 RA 33/98 R – als Musterklage geführt wurde und damit auf alle Altersrentenbezieher der Deutschen Reichsbahn anzuwenden sein dürfte?

Die genannte Entscheidung gilt nur für die Parteien dieses Verfahrens und schafft zwischen diesen beteiligten Parteien Rechtskraft. Auswirkungen auf Dritte entfaltet ein Urteil grundsätzlich nicht.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für eine Umsetzung des Urteils eine gesetzliche Regelung nicht notwendig ist?

Ja.

5. Wann gedenkt die Bundesregierung die Umsetzung des Urteils zu vollziehen?

Die praktische Umsetzung des Urteils liegt nicht bei der Bundesregierung, sondern bei der Bahnversicherungsanstalt.

6. Ist die Bundesregierung bereit, ihre Antwort auf die Frage 22 und Zusatzfrage in der Fragestunde vom 20. Januar 1999, Plenarprotokoll 14/15, zu korrigieren, wo sie sagt: „Die Regelung in der DDR hat für die Reichsbahner einen besonderen Steigerungssatz bei der Rente vorgesehen, dem aber keine entsprechenden Beiträge gegenüberstanden. Das kennt unser bundesrepublikanisches gemeinsames Rentensystem nicht. Deswegen sind hier auch keine entsprechenden Leistungen möglich.“?

Die Rücknahme oder Korrektur der Antworten zu den genannten Fragen ist nicht möglich, weil zusätzliche Beiträge zum Erwerb erhöhter Rentenanwartschaften tatsächlich nicht gezahlt worden sind.

Richtig ist, daß im Jahre 1973 für die Überführung der 1956 in der ehemaligen DDR für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn eingeführten Altersversorgung in die Sozialversicherung auch die Finanzierung der un-

terschiedlichen Rententeile festgelegt worden ist. Für einen Übergangszeitraum waren für Reichsbahner mit Anwartschaften nach der Versorgungsordnung von 1956 bei Eintritt des Rentenfalles ab 1. Januar 1974 sowohl die Leistung nach altem Recht – allerdings auf der Basis des Grundlohnes von 1974 – als auch die Sozialversicherungsrente mit erhöhtem Steigerungsbetrag und ggf. Zusatzrente aus der FZR festzustellen. Die jeweils günstigere Leistung war zu leisten. Die Finanzierung der Leistungen erfolgte über den Haushalt der Sozialversicherung, dem dafür vom Staatshaushalt der DDR zusätzliche Mittel zugeteilt worden sind. Die originär auf Anwartschaften nach der Versorgungsordnung bzw. auf dem besonderen Steigerungsbetrag beruhenden Aufwendungen waren getrennt von den auf Anwartschaften der Sozialversicherung beruhenden Leistungsteilen auszuweisen. Dieser Abrechnungsmodus ist nach heutiger Beurteilung bestenfalls mit einer Erstattungsregelung für von der Rentenversicherung erbrachte nicht beitragsfinanzierte Leistungen vergleichbar, hat jedoch nichts mit dem Erwerb zusätzlicher Rentenanwartschaften durch erhöhte Beitragszahlungen gemein. Unerheblich ist es dabei, ob die Beiträge vom Versicherten selbst oder von einem Dritten gezahlt worden sind.

7. Ist die Bundesregierung bereit, die erworbenen Ansprüche zu befriedigen, um so die Gleichbehandlung der erworbenen Ansprüche der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn analog zu den erworbenen Ansprüchen der Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn zu gewährleisten?

Da keine Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn auf Einbeziehung in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bestehen, ist die Bundesregierung nicht in der Lage, dem Anliegen zu entsprechen.